



Empfehlung Nr. 2/2015

vom 10. Februar 2015

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

Poststelle 8265 Ramsen SH

Die Post eröffnete der Gemeinde Ramsen mit Schreiben vom 29. Juli 2014, dass die Poststelle Ramsen geschlossen und durch einen Hausservice ersetzt werden soll. Der Gemeinderat Ramsen gelangte mit Schreiben vom 28. August 2014 und einer kurzen Ergänzung vom 2. September 2014 an die PostCom zwecks Überprüfung des Entscheids der Post.

I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Schweizerischen Post eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);

4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG);
6. Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Die Post nahm mit der Gemeinde Ramsen im Juni 2013 den Dialog über die Zukunft der Poststelle Ramsen auf. Anlass für die Gesprächsaufnahme war die ungenügende Wirtschaftlichkeit der Poststelle Ramsen. Der Dialog zwischen Post und Gemeinde umfasste fünf Gespräche. Die Post suchte nach einem Partner für eine Agenturlösung. Nachdem keine einvernehmliche Lösung gefunden wurde, eröffnete die Post mit Datum vom 29. Juli 2014 dem Gemeinderat der Gemeinde Ramsen ihren Entscheid über die Schliessung der Poststelle Ramsen und die Einführung des Hausservices. Mit Schreiben vom 28. August 2014 und einer kurzen Ergänzung vom 2. September 2014 ersuchte der Gemeinderat der Gemeinde Ramsen die PostCom, den Entscheid der Post zu überprüfen. Die Post erstellte in der Folge ein Dossier zu Händen der PostCom. Eine Kopie dieses Dossiers ging an den Gemeinderat Ramsen, welchem Gelegenheit geboten wurde, sich dazu zu äussern. Der Gemeinderat hat auf eine Stellungnahme verzichtet. Die PostCom führte keine mündliche Verhandlung mit den Parteien durch.
2. Der Gemeinderat Ramsen bemängelte nicht den formalen Verfahrensablauf durch die Post, sondern wendete ein, dass die Post bei ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten nur ungenügend berücksichtigt habe. Das betreffe insbesondere die Erreichbarkeit der nächsten Poststelle sowie die speziellen Nutzungsbedürfnisse der ortsansässigen Bevölkerung und der Wirtschaft. Die Gemeinde verweist hinsichtlich Erreichbarkeit auf Art. 33 Abs. 4 VPG, wonach das Poststellen- und Postagenturennetz gewährleisten muss, dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können. Bietet die Post einen Hausservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten. Diese Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen wird aber nach den rechtlichen Vorgaben der VPG nicht im Einzelfall überprüft, sondern ausschliesslich im Rahmen eines jährlich zu berechnenden nationalen Durchschnittswerts (vgl. Art. 53 Abs. 1 VPG) ermittelt. Dieses Argument der Gemeinde trifft daher so nicht zu. Die PostCom prüft die Erreichbarkeit von Poststellen in der Umgebung der geschlossenen Poststelle nur unter dem Aspekt der regionalen Gegebenheiten, d.h. ob die Post die regionalen Gegebenheiten genügend berücksichtigt hat. Im Übrigen schildert die Gemeinde eindrücklich die Nachteile des Verlusts der Poststelle:
 - a. Hinsichtlich Busverbindungen wird dargelegt, dass die Zeit zwischen der Ankunft des Busses bei der Poststelle bzw. bei der Postagentur und der Rückfahrt nach Ramsen nicht oder jedenfalls nicht in allen Fällen für die Erledigung der Postgeschäfte ausreichen dürfte. Dadurch verzögert sich die Abfahrt um eine halbe oder ganze Stunde abhängig von der Tageszeit.
 - b. Der Wegfall der Postfächer mache die Posterledigung abhängig von den Zustellzeiten, was sich als Nachteil erweisen könne. Da dringende Sendungen, die am Folgetag zugestellt

werden müssten, nicht mehr der Poststelle Ramsen übergeben werden könnten, müssten diese zur Poststelle oder Postagentur nach Stein am Rhein transportiert werden. Auch Bargeldbezüge der Gemeinde von ihrem Postkonto müssten in Stein am Rhein getätigt werden. Die privaten Firmen beklagen zudem, dass die Reaktion auf nicht Planbares und unvorhergesehene Kundenwünsche in Ermangelung einer Poststelle schwieriger wird. Sowohl die Gemeinde als auch die privaten Firmen scheinen aufgrund des Mehraufwandes infolge Wegfall der Poststelle mit nicht unerheblichen Mehrkosten zu rechnen. Die Gemeinde Ramsen sei auf diese Firmen dringend angewiesen, einerseits als Steuerzahler und andererseits als Anbieter von Arbeitsplätzen in der Gemeinde. Die geografische Lage von Ramsen erweise sich für die Ansiedlung von Firmen und Unternehmen als Standort-Nachteil. Die Schliessung der Poststelle bedeute einen zusätzlichen Nachteil.

- c. Schliesslich weist der Gemeinderat auf die Buskosten für die Retourfahrt nach Stein am Rhein in der Höhe von Fr. 8. — hin. Das führe zu einer indirekten Verteuerung der Postdienstleistungen.
3. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. In der Raumplanungsregion Nr. 1401 (Schaffhausen) würden nach Schliessung der Poststelle Ramsen 10 Poststellen und 14 Postagenturen verbleiben.
4. Die Post sucht die Argumente der Gemeinde mit Hinweis auf die Vorteile des Hauservices zu entkräften. Die Vorteile des Hauservices sind evident, setzen aber immer voraus, dass für gewisse Dienstleistungen jemand unter der Woche tagsüber zu Hause ist, da der Hauservice nur von Montag bis Freitag angeboten wird. Die anderen Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Ramsen werden die vom Gemeinderat geschilderten Nachteile erleiden. Auch für die Gemeindeverwaltung und die in der Gemeinde ansässigen Unternehmen führt die Schliessung der Poststelle offensichtlich zu Umtrieben, zumal der Hauservice den Bedürfnissen von Unternehmen nicht in gleichem Ausmass gerecht werden kann wie eine Poststelle. Auch die Erhöhung der Kosten etwa für die Aufgabe eines eingeschriebenen Briefes oder die Abholung einer Sendung im acht Kilometer entfernten Stein am Rhein ist nicht zu vernachlässigen. Normalerweise fängt die Post solche Nachteile für die Bevölkerung durch die Einrichtung einer Agentur auf. Die Post gibt an, dass sie sich um einen Agenturpartner in der Gemeinde Ramsen bemüht, einen solchen aber nicht gefunden habe. Die PostCom anerkennt die intensiven Bemühungen der Post zur Realisierung einer Agenturlösung. Schwer verständlich ist, dass mit keinem Gewerbetreibenden und in keiner Gemeindeverwaltung in Ramsen, Buch oder Hemishofen eine Lösung für die Übernahme der Agentur gefunden werden konnte. Die Führung einer Postagentur hat bspw. für die damit betraute Unternehmung gewichtige Vorteile. Neben der zusätzlichen Einnahmequelle in Form des Entgelts für die Führung der Postagentur hat die Führung der Postagentur auch positive Auswirkungen auf den Umsatz im primären Geschäftsbetrieb des Agenturpartners. Wie die Post im Dossier ausführt, konnte die Poststelle Ramsen auch von zahlreichen Kunden aus Deutschland profitieren. Es ist zu erwarten, dass diese Kunden ihre Einkäufe teilweise in der Postagentur machen würden, was sich für einen Agenturpartner in einer spürbaren Umsatzerhöhung auswirken könnte.
5. Im Rahmen von Verfahren nach Art. 34 VPG muss die PostCom prüfen, ob die Post die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c). Dafür betrachtet die PostCom die Postversorgung nicht nur in der betroffenen Gemeinde, sondern im fraglichen Gebiet in einem überkommunalen Rahmen: Die Gemeinde Ramsen liegt etwas abseits der Hauptverbindungsachse zwischen Stein am Rhein und Singen im Bezirk Stein des Kantons Schaffhausen. Die Gemeinde zählt knapp 1400 Einwohnerinnen und Einwohner (694 Haushalte). Sie besteht aus dem Dorf Ramsen und diversen Aussenhöfen und kleinen Siedlungen (Korrodi, Wilen, Wiesholz/Oberhof und Hofenacker). Die Gemeinde Ramsen liegt zwischen der Gemeinde Buch mit rund 300 Einwohnern und der Gemeinde Hemishofen mit rund 450 Einwohnern. Die drei Gemeinden umfassen eine

Gesamtfläche von 25 km² und sind nahezu vollständig von deutschem Territorium umschlossen. In den beiden umliegenden Gemeinden (Buch und Hemishofen) gibt es bereits heute einen Hausservice. Die Poststelle Ramsen ist Abholstelle für Buch, nicht aber für Hemishofen. Die für die Gemeinden Buch, Ramsen und Hemishofen nächst gelegene Poststelle befindet sich im von Ramsen 8,1 km entfernten Stein am Rhein. Im historischen Dorfkern von Stein am Rhein befindet sich im Volg-Laden ebenfalls die nächst gelegene Postagentur.

6. Würde die Poststelle Ramsen wie geplant durch einen Hausservice ersetzt, hätte dies zur Folge, dass das gesamte Gebiet nordwestlich von Stein am Rhein nur noch durch einen Hausservice versorgt wird. Dieses gesamte von deutschem Territorium umgebene Gebiet würde weder über eine Poststelle noch über eine Postagentur verfügen. Die Post muss ein flächendeckendes Netz von Poststellen und Postagenturen betreiben (Art. 14 Abs. 5 Bst. a PG und Art. 33 Abs. 1 VPG). Der Hausservice kam erst in Art. 33 Abs. 4 und Abs. 5 VPG dazu und soll erlauben, die in der VPG festgesetzten zeitlichen Vorgaben hinsichtlich Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen etwas zu verlängern. Indessen kann ein Hausservice in einem 25 km² grossen Gebiet, das von der Besiedlung her über drei dörfliche Zentren verfügt, nicht als Erfüllung des Auftrags zum Betrieb eines landesweit flächendeckenden Poststellen- und Postagenturennetzes verstanden werden. Gestützt auf diese Analyse kommt die PostCom zur Beurteilung, dass die Post bei ihrem Entscheid vom 29. Juli 2014 die regionalen Gegebenheiten nach Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG nicht genügend berücksichtigt hat. Mindestens eine Postagentur sollte es in diesem Gebiet aufgrund der besonderen geographischen und nachbarschaftlichen Verhältnisse geben.
7. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem BAKOM. Zur Beurteilung der geplanten Schliessung der Poststelle Ramsen holte deshalb die PostCom eine Stellungnahme des BAKOM ein. Darin führt das BAKOM aus, dass die Post aktuell im Rahmen des Hausservices im Bereich „Zahlungsverkehr Inland“ die Bareinzahlungen auf das eigene Konto und auf das Konto eines Dritten sowie die Bargeldbezüge anbietet. Dieses Angebot erfüllt die Vorgaben von Art. 44 VPG (Zugang zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs). Deshalb habe die geplante Umwandlung der Poststelle Ramsen in einen Hausservice keinen Einfluss auf den Erreichbarkeitsgrad gemäss dieser Bestimmung.

IV. Empfehlung

Die PostCom empfiehlt der Post, auf die geplante Umwandlung der Poststelle Ramsen in einen Hausservice zu verzichten.

Eidgenössische Postkommission PostCom



Dr. Hans Hollenstein
Präsident



Dr. Michel Noguét
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Viktoriastrasse 21 / Postfach, 3030 Bern
- Gemeinde Ramsen, Gemeinderat, Hauptstrasse 259, 8262 Ramsen
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Volkswirtschaftsdepartement, Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen

Diese Empfehlung wird auf der Website der PostCom publiziert.

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 7. Januar 2015 betreffend Schliessung und Verlegung von Poststellen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Abteilung Medien und Post
Sektion Post

2501 Biel/Bienne, BAKOM.com

Eidgenössische Postkommission PostCom
Dr. Hans Hollenstein
Präsident
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: 383/1000345032
Ihr Zeichen:
Sachbearbeiter/in: Marilena Corti
Biel/Bienne, 7. Januar 2015

Schliessung und Verlegung von Poststellen: Stellungnahme BAKOM

Sehr geehrter Herr Hollenstein

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ist zuständig für die Beurteilung der Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01). In diesem Sinne lassen wir Ihnen im Rahmen des Verfahrens nach Art. 34 VPG, das bei der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur von der Eidgenössischen Postkommission (PostCom) durchgeführt wird, unsere Stellungnahme zum geplanten Ersatz der Poststelle Ramsen (SH) durch einen Hausservice zukommen.

Der Grundversorgungsauftrag im Bereich Zahlungsverkehr umfasst die Dienstleistungen nach Art. 43 Abs. 1 Bst. a-e VPG. Nach Art. 32 Abs. 3 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG; SR 783.0) müssen die Dienstleistungen der Grundversorgung im Zahlungsverkehr für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Weise zugänglich sein. Die Post richtet sich bei der Ausgestaltung des Zugangs nach den Bedürfnissen der Bevölkerung. Für Menschen mit Behinderungen stellt die Post den barrierefreien Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr sicher. PostFinance kann den Zugang mittels verschiedener Formate sicherstellen.

In Art. 44 VPG hat der Bundesrat eine Zugangsverpflichtung verankert. Der zufolge müssen die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs nach Art. 43 Abs. 1 Bst. c-e VPG für 90 % der ständigen Wohnbevölkerung zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von 30 Minuten zugänglich sein. Für die Einhaltung dieser Zugangsverpflichtungen sind somit nur die Bareinzahlungen und die Bargeldbezüge Inland massgebend.

Die Post weist gegenüber dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zur Einhaltung des Grundversorgungsauftrags im Bereich Zahlungsverkehr die Erreichbarkeit aus. Der Messwert für

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Marilena Corti
Zukunftstrasse 44, 2501 Biel/Bienne
Tel. +41 58 46 05435, Fax +41 58 46 05533
marilena.corti@bakom.admin.ch
www.bakom.admin.ch

D/ECM/11043334

das Berichtsjahr 2013 zeigt, dass die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs in den Poststellen für 97.1 % der ständigen Wohnbevölkerung innerhalb von 30 Minuten zugänglich waren. Wird berücksichtigt, dass an bestimmten Orten, in denen es weder eine Poststelle noch eine Agentur gibt, ein Hausservice zur Verfügung steht, war per Ende 2013 der Zugang für 98.6 % der Bevölkerung gewährleistet. Die Vorgaben gemäss VPG waren folglich eingehalten.

Beim Hausservice werden die Postgeschäfte an der Haustür ausgeführt. Das von der Post aktuell praktizierte Angebot umfasst im Bereich „Zahlungsverkehr Inland“ die Bareinzahlungen auf das eigene Konto und auf das Konto eines Dritten sowie die Bargeldbezüge. Damit genügt dieses Format den Vorgaben gemäss Art. 44 VPG. Die vorgesehene Umwandlung der Poststelle Ramsen hat folglich keinen Einfluss auf den Erreichbarkeitsgrad.

Aus Optik der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs kann in genereller Weise angemerkt werden, dass die Umwandlung einer Poststelle in einen Hausservice nicht als wesentlicher Leistungsabbau in der Grundversorgung erscheint, so lange die Post das aktuelle Angebot an Barzahlungsdienstleistungen im Hausservice weiterführt und die Hauszustellung im betroffenen Gebiet für alle Haushaltungen gewährleistet bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesamt für Kommunikation BAKOM



Annette Scherrer
Co-Sektionsleiterin Post